



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 168-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.366

Eingereicht am: 12.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Gasser (Ostermundigen, GLP)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Stampfli (Nidau, GLP)
Ruch (Bern, GRÜNE)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1099/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gratis-Kitas: Grundlagen für eine faktische Diskussion bereitstellen

In der Sommersession hat der Grosse Rat intensiv über verschiedene Modelle der Kita-Vergünstigungen diskutiert. Wir gehen davon aus, dass eine deutlich stärkere Vergünstigung der Kita-Kosten für alle Einkommensklassen der Gleichberechtigung Schub verleihen könnte.

Um die kommenden Diskussionen besser mit Zahlen zu unterlegen, bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Verteilung der Anzahl aktuell bezogener Gutscheine auf Haushalte nach Einkommenshöhe aus? Wie steht diese Verteilung zur Gesamtanzahl Haushalte pro Einkommenskategorie mit Kindern im Kita-Alter?
2. Was würde es den Kanton Bern kosten, wenn allen Eltern, die ihre Kinder aktuell in einer Kita betreuen lassen, die volle Vergünstigung ausbezahlt würde (für den Anteil der Kitabetreuung auf den die Eltern gemäss den aktuellen Voraussetzungen aufgrund ihres Erwerbspensums oder anderer Indikation Anspruch haben, aber unabhängig von ihrem Einkommen)?
3. Welcher Effekt auf die Gleichstellung könnte dadurch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erwartet werden?
4. Welcher Effekt auf den Arbeitsmarkt und die Erwerbstätigkeit könnte dadurch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erwartet werden?

5. Welcher Beitrag davon könnte künftig voraussichtlich über den Bundesbeitrag gedeckt werden, der sich aktuell in National- und Ständerat in der Differenzbereinigung befindet?

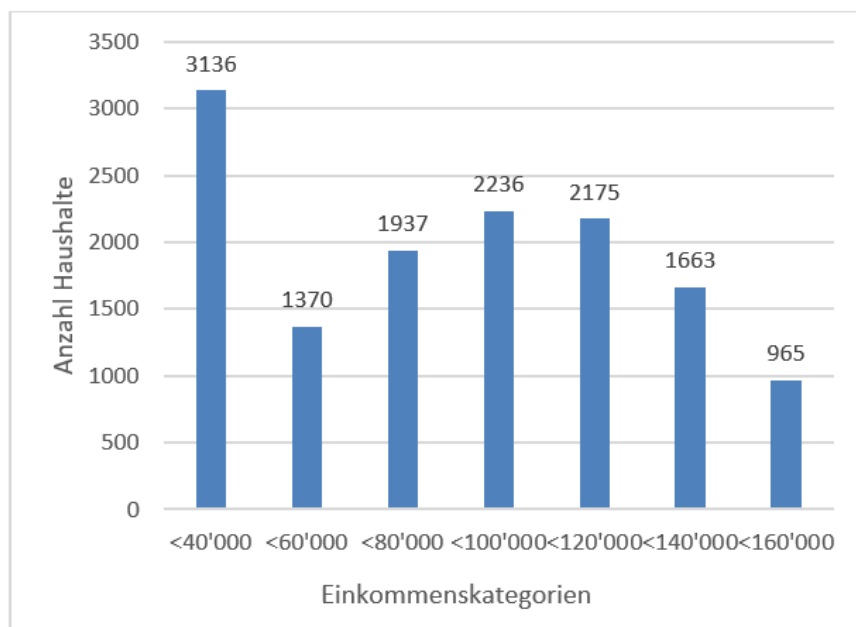
Antwort des Regierungsrates

Die Debatte im Zuge der Motion 233-2024¹ (Rappa, Die Mitte) hat gezeigt, dass die Mehrheit des Grossen Rates das Betreuungsgutscheinsystem einer näheren Prüfung unterziehen möchte. Ziel ist es allfällige Fehlanreize zu beseitigen, die eine Reduktion des Arbeitspensums von Erziehungsberechtigten begünstigen. Vor diesem Hintergrund wurde Ziffer 1 in der Sommersession 2025 angenommen.

Im Rahmen der Umsetzung wird die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) das bestehende System unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse einer Prüfung unterziehen. Dabei wird unter anderem zu definieren sein, welche Auswertungen zur Erfüllung des Motionsauftrags benötigt werden. Die GSI sieht deshalb davon ab, zur Beantwortung der vorliegenden Interpellationsfragen bereits umfangreiche Daten zu erheben.

Zu Frage 1: Wie sieht die Verteilung der Anzahl aktuell bezogener Gutscheine auf Haushalte nach Einkommenshöhe aus? Wie steht diese Verteilung zur Gesamtanzahl Haushalte pro Einkommenskategorie mit Kindern im Kita-Alter?

Die folgende Darstellung basiert auf den Daten der Gutscheinperiode 2023/2024. Sie zeigt die jeweilige Anzahl der Haushalte mit Betreuungsgutscheinen in den verschiedenen Einkommenskategorien ausgehend vom massgeblichen Einkommen gemäss Artikel 53 f. der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)².



Daraus lassen sich jedoch keine Rückschlüsse darauf ziehen, in welchem prozentualen Umfang die familienergänzende Betreuung vergünstigt wird oder wie hoch die gewährten Vergünstigungen sind. So hat beispielsweise eine Familie mit zwei Erziehungsberechtigten und einem mass-

¹ Motion 233-2024 Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Leistung soll sich lohnen – «GRATIS-KITA» für Menschen mit hohen Arbeitspensen

² Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

gebenden Einkommen von CHF 100'000 je nach Erwerbspensum Anspruch auf eine unterschiedlich hohe Vergünstigung. Beträgt das Erwerbspensum gesamthaft 180%, wird das maximale anspruchsberechtigte Betreuungspensum zugesprochen³, was zu entsprechend hohen staatlichen Kosten führt. Erreicht eine besserverdienende Familie dasselbe Einkommen bei einem tieferen Erwerbspensum, verringern sich hingegen das maximal subventionierte Betreuungspensum und damit auch die staatlichen Kosten. Gleich bleibt in beiden Fällen die Höhe der Gutscheine pro vergünstigte Betreuungseinheit.

Die Interpellantinnen und Interpellanten wünschen weiter, dass die Anzahl der Haushalte mit Betreuungsgutscheinen der Gesamtzahl der Haushalte mit Kindern im Kita-Alter pro Einkommenskategorie gegenübergestellt wird. Die hierfür erforderlichen Daten liegen nicht vor. Das für den Erhalt von Betreuungsgutscheinen massgebende Einkommen richtet sich, wie bereits erwähnt, nach Art. 53 f. FKJV. Für Familien mit Kindern im Kita-Alter, die jedoch keine Gutscheine beziehen, bestehen keine Angaben zu diesem massgebenden Einkommen, da sie nicht im Betreuungsgutscheinsystem erfasst sind. Zwar geben die Steuerdaten Aufschluss über die Einkommensverhältnisse, doch lässt sich daraus das massgebende Einkommen gemäss FKJV nicht direkt ableiten. Für einen aussagekräftigen Vergleich wäre eine einheitliche Berechnung der Einkommen erforderlich. Hinzu kommt, dass die Erwerbspensen, welche für die Anspruchsberechtigung auf Betreuungsgutscheine entscheidend sind, innerhalb der Einkommenskategorien stark variieren können. So kann ein massgebendes Einkommen bei zwei Erziehungsberechtigten von beispielsweise CHF 100'000 mit einem gesamthaften Pensum von 100 Prozent oder aber mit einem Pensum von 180 Prozent erzielt werden. Im ersten Fall bestünde kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine, im zweiten hingegen schon. Es kommt hinzu, dass sich bei jungen Erziehungsberechtigten in den Jahren, in denen ihre Kinder familienergänzend betreut werden, oft Lohn, Pensum und Arbeitgeber verändern. Diese beruflich dynamische Lebensphase lässt sich mit generalisierenden statistischen Auswertungen nur bedingt erfassen.

Die Interpellantinnen und Interpellanten beziehen sich zudem mit ihren Fragen auf ein hypothetisches Szenario (vgl. Fragen 2 bis 5), in welchem allen Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder aktuell in einer Kita betreuen lassen, unabhängig von ihrem Einkommen die volle Vergünstigung ausbezahlt würde. Dies für jenen Anteil der Kita-Betreuung, der ihnen gemäss den aktuellen Voraussetzungen aufgrund ihres Erwerbspensums oder anderer Indikation zusteht. Das Einkommen spielt in diesen verlangten hypothetischen Berechnungen somit keine Rolle. Auch aus diesem Grund wird im Moment auf eine aufwändige Datenauswertung in diesem Bereich verzichtet. Wie einleitend erwähnt, wird die GSI im Rahmen der Umsetzung von Ziffer 1 der Motion 233-2024 (Rappa, Die Mitte) ausloten, welche Auswertungen erforderlich sind, um den Motionsauftrag zielführend umzusetzen.

Zu Frage 2: Was würde es den Kanton Bern kosten, wenn allen Eltern, die ihre Kinder aktuell in einer Kita betreuen lassen, die volle Vergünstigung ausbezahlt würde (für den Anteil der Kitabetreuung auf den die Eltern gemäss den aktuellen Voraussetzungen aufgrund ihres Erwerbspensums oder anderer Indikation Anspruch haben, aber unabhängig von ihrem Einkommen)?

In der Gutscheinperiode 2023/2024 wurden im Kanton Bern rund 13'500 Haushalten Betreuungsgutscheine gewährt. Wenn alle Haushalte die volle Vergünstigung erhalten würden – unabhängig vom Einkommen, aber gemäss heutigem Anspruch (Erwerbspensum oder andere Indikation) – würden sich die geschätzten Mehrkosten insgesamt auf rund CHF 50 Mio. belaufen (vor Berücksichtigung des 20%-Selbstbehalts der Gemeinden und vor Lastenausgleich). Die Mehrkosten für den Kanton Bern kämen entsprechend auf rund CHF 20 Mio. zu stehen.⁴ Nicht berücksichtigt in der vorliegenden Berechnung sind diejenigen Erziehungsberechtigten, die

³ Gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FKJV.

⁴ Schätzung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

zwar familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, aber aufgrund ihrer hohen Einkommen oder aus anderen Gründen im heutigen System nicht von Betreuungsgutscheinen profitieren. Dieser nicht quantifizierbare Einflussfaktor würde das System zusätzlich verteuern.

Den erheblichen Mehrkosten stünde ein gewisser Anstieg der Steuereinnahmen gegenüber, sofern tatsächlich signifikant mehr Erziehungsberechtigte ihre Erwerbstätigkeit erhöhen oder wieder aufnehmen würden, was nicht klar ist (siehe Antworten auf Fragen 3 und 4). Zu berücksichtigen ist auch, dass bei stärker subventionierten Kinderbetreuungskosten der steuerliche Abzug in dieser Kategorie entsprechend tiefer ausfallen würde.

Zu den Fragen 3 und 4:

Welcher Effekt auf die Gleichstellung könnte dadurch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erwartet werden? Welcher Effekt auf den Arbeitsmarkt und die Erwerbstätigkeit könnte dadurch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erwartet werden?

Ob ein solches System zur verbesserten Gleichstellung der Geschlechter beitragen würde, ist offen. Zwar kann ein erleichterter Zugang zu bezahlbarer Kinderbetreuung ein wichtiges Instrument zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein, insbesondere für Frauen. Die Forschung zeigt jedoch ebenso, dass strukturelle Gleichstellung mehr erfordert als finanzielle Anreize.

Die empirische Evidenz zum Zusammenhang zwischen familienergänzender Kinderbetreuung und der Höhe des Erwerbspensums, ist ebenfalls nicht eindeutig. Dies zeigt beispielsweise eine Informationsnotiz des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) aus dem Jahr 2023 zu Studien betreffend den Zusammenhang zwischen familienergänzender Kinderbetreuung und dem Beschäftigungsgrad von Müttern⁵. Es lässt sich sagen, dass die Erwerbsbeteiligung von Erziehungsberechtigten – insbesondere von Müttern – nicht allein durch die Kosten der Kinderbetreuung beeinflusst wird, sondern auch durch weitere strukturelle, kulturelle und individuelle Faktoren (siehe auch Erhebung Pro Familia Schweiz 2020).⁶

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch bei einer einkommensunabhängigen Vergabe maximaler Betreuungsgutscheine viele Frauen nach der Geburt eines Kindes weiterhin in einem Teilzeitpensum erwerbstätig bleiben würden. Ob eine solche Systemanpassung tatsächlich zu einer Erhöhung der Beschäftigungspensen führt oder möglicherweise gegenteilige Effekte nach sich zieht wird im Rahmen der Umsetzung von Ziffer 1 der Motion 233-2024 vertieft geprüft werden müssen.

Zu Frage 5: Welcher Beitrag davon könnte künftig voraussichtlich über den Bundesbeitrag gedeckt werden, der sich aktuell in National- und Ständerat in der Differenzbereinigung befindet?

Im Mai 2025 hat der Nationalrat einer Betreuungszulage für Kinder bis acht Jahren zugestimmt und ist damit dem Ständerat gefolgt, der bereits zuvor seine Zustimmung erteilte. Künftig sollen Eltern von bis zu achtjährigen Kindern eine Betreuungszulage erhalten. Diese beträgt monatlich mindestens hundert Franken, wenn Kinder an einem Tag pro Woche in einer Institution betreut werden. Pro zusätzlichen halben Betreuungstag erhöht sich die Zulage um fünfzig Franken. Bei der von beiden Räten beschlossenen Betreuungszulage soll die Finanzierungshoheit analog zu den Familienzulagen bei den Kantonen liegen und dabei über Beiträge der Arbeitgebenden, der

⁵ Informationen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zum Zusammenhang von familienergänzender Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit von Müttern zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N, 2023)

⁶ Im Rahmen einer Erhebung von Pro Familia Schweiz haben gut die Hälfte aller befragten Mütter angegeben, dass sie ihr Erwerbspensum selbst bei optimalen Rahmenbedingungen (flexible Arbeitszeiten, Möglichkeit für Homeoffice, geringe Kostenbelastung etc.) gar nicht, bzw. auf maximal 50% erhöhen würden. Vgl. Pro Familia Schweiz, Befragung von erwerbstätigen Müttern mit Kindern, 2020, S. 7.

Arbeitnehmenden und der Kantone finanziert werden. Somit wurde die parlamentarische Initiative 21.403 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats⁷ im Grundsatz angenommen, wobei sich die beiden Kammern im Verlaufe der Beratungen vom ursprünglichen Modell mit einem direkten Bundesbeitrag verabschiedet haben. Vom Bund gibt es daher keine Beiträge an die Betreuung in Kindertagesstätten. Stand September 2025 bestehen hingegen weiterhin Differenzen bezüglich der Programmvereinbarungen. Zwar sind sich beide Räte einig, dass sich neben Kantonen und Gemeinden auch der Bund in diesem Bereich finanziell beteiligen soll, doch herrscht Uneinigkeit sowohl über die Höhe als auch bei den Förderbereichen. Aus diesem Grund sind belastbare Aussagen zu langfristigen kantonalen Kostenfolgen oder Wirkungen im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Neue Erkenntnisse werden in die Arbeiten zur Umsetzung von Ziffer 1 der Motion 233-2024 (Rappa, Die Mitte) einfließen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁷ Parlamentarische Initiative 21.403 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats: Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung